

Information zu Plagiaten und korrektem wissenschaftlichen Arbeiten

Wissenschaftliche Integrität und korrektes Vorgehen bei der Abfassung akademischer Arbeiten sind zentrale Ansprüche der WU an alle Universitätsangehörigen. Die WU setzt eine Reihe an Maßnahmen, um Plagiate zu verhindern und verfolgt konsequent alle diesbezüglichen Verdachtsfälle.

An der WU werden alle Abschlussarbeiten verpflichtend mittels der Plagiatssoftware Ithenticate auf Plagiate überprüft. Bitte beachten Sie, dass diese elektronische Überprüfung dem Betreuer/der Betreuerin als Unterstützung dient. Die Entscheidung, ob ein Plagiat vorliegt, wird nicht allein aufgrund des Berichts der Plagiatserkennungssoftware getroffen, sondern schließt auch andere Betrachtungsweisen, z.B. die Expertise der betreuenden Personen ein. Die Überprüfung erfolgt über LEARN. Genauere Informationen finden Sie im [MyLearn-Guide](#).

Hinweis: Der Plagiatscheck ist ein finaler Check, es ist keine Vorprüfung möglich. Bei Fragen zu Plagiaten und wissenschaftlichem Arbeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Betreuer/Ihre Betreuerin.

Ein Plagiat liegt eindeutig vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers (§ 51 Abs 2 Z 31 Universitätsgesetz 2002). Es liegt auch dann ein Plagiat vor, wenn eigene und beurteilte oder veröffentlichte Texte ohne Kennzeichnung durch ein Zitat wiederverwertet werden („Selbstplagiat“). Ebenso handelt es sich um ein Plagiat, wenn ein Text aus einer fremden Sprache wortgetreu übertragen und als eigene Leistung ausgegeben, somit ohne Quellenangabe verwendet wird („Übersetzungsplagiat“).

Das Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen liegt jedenfalls dann vor, wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung unerlaubter Weise einer anderen Person bedient (Ghostwriting) oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden (vgl. § 51 Abs 2 Z 32 Universitätsgesetz 2002).

Das Studienrecht zieht die gesetzlich vorgeschriebene Eigenständigkeit einer studentischen Arbeit als hauptsächliches Kriterium für die Entscheidung in Plagiats(verdachts)fällen heran. Zu studentischen Arbeiten zählen alle während des Studiums verfassten schriftlichen Arbeiten, also u.a. Seminararbeiten, Bachelorarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen (vgl. insb. §51 Abs 2 Z 7, 8 und 13 Universitätsgesetz 2002).

Das Urheberrecht wird verletzt, wenn fremde Gedanken ohne Quellenangabe übernommen werden (vgl. § 57 Abs 2 UrhG).

Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Plagiats oder Vortäuschens von wissenschaftlichen Leistungen kann die Arbeit mit „Nicht genügend“ beurteilt werden, die Betreuung zurückgelegt werden, und das Rektorat kann einen Ausschluss vom Studium für bis zu zwei Semestern beschließen.